

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT ZL.2016.00046 vom 28. März 2017

ZH Sozialversicherungsgericht, 2017-03-28, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_ZL.2016.00046

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT ZL.2016.00046 du 28 mars 2017

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT ZL.2016.00046 del 28 marzo 2017

Erwägungen

E. 1

X.____, geboren 1941, war Bezüger von Zusatzleistungen in Form von Ergänzungsleistungen und (teilweise) Beihilfe zu seiner Altersrente (Urk. 6/44) .

Mit Verfügung vom 20. Januar 2016 stellte die Gemeinde Y.____, Durchführungsstelle für Zusatzleistungen zur AHV/IV ,

die Ausrichtung von Zusatzleistungen an den Versicherten mit Wirkung ab 1. Februar 2016 ein (Urk. 6/23). Zudem forderte sie vom Versicherten die in der

Zeit vom 1. November 2015 bis zum 31. Januar 2016 zu Unrecht bezogenen Ergänzungsleistungen von insgesamt Fr. 4'846.- zurück (Verfügungen vom 21. Januar 2016, Urk. 6/25). Die gegen alle drei Verfügungen erhobene Einsprache vom 10. und 22. Februar sowie 1. März 2016 (Urk. 6/38) wies die Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, Zusatzleistungen zur AHV/IV (nachfolgend: SVA) – an welche die Gemeinde Y.____ die Durchführung der Zusatzleistungen zwischen zeitlich übertragen hatte (Urk. 6/36) - mit Entscheid vom 14. April 2016 ab (Urk. 2).

E. 2

.4

Das sozialversicherungsrechtliche Verwaltungs- und Verwaltungsgerichtsbeschwerdeverfahren ist vom Untersuchungsgrundsatz beherrscht, indem Verwaltung und Sozialversicherungsgericht von sich aus für die richtige und vollständige Abklärung des Sachverhaltes zu sorgen haben. Dieser Grundsatz gilt indes nicht uneingeschränkt, sondern findet sein Korrelat (unter anderen) in der Mitwirkungspflicht der versicherten Person (BGE 120 V 357 E. 1a mit zahlreichen Hinweisen = RKUV 1995 Nr. U 209 S. 27 f. E. 1a). Die Mitwirkungspflicht der Parteien erstreckt sich auf sämtliche für den Entscheid wesentlichen Tatsachen und gilt insbesondere für Tatsachen, welche die Behörde ohne die Mitwirkung der Partei gar nicht oder nicht mit vernünftigem Aufwand erheben könnte (BGE 124 II 365 E. 2b mit Hinweis; Urteil des Bundesgerichts K 150/03 vom 18. Mai 2004, E. 5.1 mit Hinweisen).

Kommen die versicherte Person oder andere Personen, die Leistungen beanspruchen, den Auskunft- und Mitwirkungspflichten in unentschuldbarer Weise nicht nach, so kann der Versicherungsträger aufgrund der Akten verfügen oder die Erhebungen einstellen und Nichteintreten beschliessen . Er muss diese Personen vorher schriftlich mahnen und auf die Rechtsfolge hin weisen; ihnen ist eine angemessene Bedenkzeit einzuräumen (Art. 43 Abs.

E. 2.4

). Dabei wird der Beschwerdeführer aufgrund seiner Mitwirkungspflicht die massgebenden Umstände - etwa bezüglich seiner Aufenthaltsorte, seiner Beziehungen, seiner Beschäftigungen und seiner

Postadressen - grundsätzlich konkret, detailliert sowie in übersichtlicher chronologischer Abfolge darzulegen und zu belegen (mittels Vorlegung der Mietverträge und weiterer geeigneter Belege) respektive nachzuweisen haben. In zeitlicher Hinsicht ist dabei nicht bloss der Zeitraum ab

1. November 2015 zu berücksichtigen, sondern, soweit er erforderlich, auch die vorangegangene Zeit. Zudem ist unklar, seit wann der Versicherte in der Gemeinde Y. Wohnsitz hatte. In diesem Sinne hat die Beschwerdegegnerin ergänzende Abklärungen zu treffen und ein rechtsgenügendes Beurteilungsfundament zu erstellen. Hernach wird sie über die streitige Einstellung der Zusatzleistungen und die Rückerstattungsforderung neu zu verfügen haben.

In diesem Sinne ist die Beschwerde gutzuheissen. Die Einzelrichterin erkennt: 1.

Die Beschwerde wird in dem Sinne gutgeheissen, dass der angefochtene Einspruch der Entscheid vom 14. April 2016 aufgehoben und die Sache an die Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich zurückgewiesen wird, damit diese im Sinne der Erwägungen vorgehe. 2.

Das Verfahren ist kostenlos. 3.

Zustellung gegen Empfangsschein an: - X. - Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, Zusatzleistungen zur AHV/IV - Bundesamt für Sozialversicherungen - Sicherheitsdirektion Kanton Zürich 4.

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit 15. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG). Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich Die Einzelrichterin Der Gerichtsschreiber GrünigFraefel

E. 3

.2

Der Beschwerdeführer bringt unter anderem vor, es stimme nicht, dass er sich in der Schweiz abgemeldet habe. Abgemeldet habe ihn die Vorsteherin der Durchführungsstelle, und zwar mit den Schreiben vom 20.

und 21. Januar 201

E. 6

. Bis am 21. Januar 2016 habe er seinen Lebensmittelpunkt in Y.____ gehabt. Seit ihm die Wohnung an der A.____ in Y.____ per Ende November 2014 gekündigt worden sei, habe er, da er keine Wohnung gefunden habe, in einem umgebauten Personibus gelebt. Bei seinen monatlichen Visiten auf der Gemeinde, wenn er jeweils die Ergänzungsleistungen abholt, habe man ihn gefragt, ob er noch keine Wohnung gefunden habe respektive ob er immer noch im umgebauten Bus lebe, was er immer mit Ja beantwortet habe. In der Folge seien ihm die Ergänzungsleistungen bis und mit Januar 2016 ausbezahlt worden. Aufgrund des Anraten des Arztes, dem sein Wohnen im Bus bekannt gewesen sei, habe er

wegen einer sich anbahnenden Lungenentzündung eine Wohnung suchen müssen. Da er in der Schweiz keine Wohnung gefunden habe, sei er nach Deutschland ausgewichen. Die möblierte Wohnung in Deutschland sei für ihn nichts anderes gewesen als eine vorübergehende Notlösung, quasi wie eine Ferienwohnung. Um an der Grenze keine Probleme zu bekommen und der Ordnung halber, habe er sich in Deutschland angemeldet, als Zweitwohnsitz nebst der Schweiz. Bis am 21. Januar 2016 sei er offiziell in der Schweiz angemeldet gewesen. Sein Lebensmittelpunkt habe er ohnehin in Y.____ gehabt, da er da ein Atelier besessen habe und unter der Woche dort tätig gewesen sei. Seine Postadresse habe gelautet :

B.____

Y.____. Die Behauptung, er sei aus der Schweiz ausgezogen, stimme daher nicht. Seine Absicht des dauernden Verbleibens und sein Lebensmittelpunkt seien viel mehr in Y.____ gewesen, wo er geschlafen (im Wohnbus), die Freizeit verbracht und seine Postadresse gehabt habe. 4.

4.1

Die Beantwortung der Streitfrage nach dem Wohnsitz ab dem

1. November 2015 erfordert eine Berücksichtigung, Gewichtung und Einordnung aller massgebenden Lebensumstände im Rahmen einer Gesamtbeurteilung. Die im angefochtenen Entscheid als ausschlaggebend erwähnte Anmeldung des Beschwerdeführers in Z.____ (Deutschland) per 1. November 2015 stellt im Rahmen einer solchen Gesamtbeurteilung lediglich ein einzelnes Element dar, dem bloss Indizcharakter zukommt. Den Argumenten des Beschwerdeführers, er sei im Sinne einer Notlösung, weil er aus gesundheitlichen Gründen während des Winters nicht im Bus leben könne und in der Schweiz keine bezahlbare Wohnung gefunden habe, nach Deutschland ausgewichen und habe nicht die Absicht gehabt, dort zu wohnen, hat die Beschwerdegegnerin nicht Rechnung getragen. Zwar kann auch ein von vornherein bloss vorübergehender Aufenthalt einen Wohnsitz begründen, wenn er auf eine bestimmte Dauer angelegt ist und der Lebensmittelpunkt dorthin verlegt wird. Ebenso sind die Gründe, die dazu führen, dass jemand seinen Lebensmittelpunkt an einen bestimmten Ort verlegt, grundsätzlich unerheblich. Das Motiv ist jedoch ein Indiz bei der Beurteilung der Frage, ob überhaupt ein neuer Lebensmittelpunkt begründet wurde

(Honsell, Vogt, Geiser, Basler Kommentar zum Zivilgesetzbuch, 5. Aufl. Rz 19b und 24 zu Art. 23 ZGB). Fest steht lediglich, dass sich der Beschwerdeführer per 1. November 2015 in Z.____ angemeldet hat, seinen Angaben zufolge aus gesundheitlichen Gründen. Ferner hat er angegeben, eine möblierte Wohnung gemietet zu haben. Ob von vornherein

ein befristeter Mietvertrag abgeschlossen wurde oder nicht, ergibt sich nicht aus den Akten. Ebenfalls nicht abgeklärt wurde, ob der Kantonsarzt dem Beschwerdeführer tatsächlich vom Aufenthalt im B us während der Wintermonate abriet. Auch lässt sich den Akten nicht entnehmen, wie intensiv der Beschwerdeführer eine Wohnung in der Schweiz sucht e. Der Beschwerdeführer gibt an, er sei seit 1996 in Y.____ gemeldet, er habe dort bis November 2014 eine Wohnung gemietet gehabt. Andererseits ergibt sich aus dem E-Mail-Verkehr der Leiterin der Durchführungsstelle, die gleichzeitig die Leiterin der Einwohnerkontrolle der Gemeinde Y.____ ist, mit der Stadtverwaltung C.____ / D, dass der Beschwerdeführer vom 1. April bis zum 17. Juli 2015 in C.____ gemeldet war (Urk. 6/39) . Bei der Prüfung der Frage, ob der Beschwerdeführer seinen schweizerischen Wohnsitz per 1. November 2015 aufgab und in Deutschland einen neuen begründete, wird auch von Bedeutung sein, ob er schon wiederholt in Deutschland lebte und bejahen den falls aus welchen Gründen. Zudem muss geprüft werden, ob der Beschwerdeführer im Winter 2015/2016 seinen Lebensmittelpunkt nach Deutschland verlegte, ob er dort allenfalls bei Verwandten oder Freunden wohnen konnte, zu denen er einen intensiven Kontakt pflegt. Dabei ist auch seiner Behauptung nachzugehen, er habe in Y.____ ein Atelier besessen und sich unter der Woche dort aufgehalten. 4 .2

Nach dem Gesagten wird die Beschwerdegegnerin bezüglich der offenen entscheidungswesentlichen Fragen ergänzende Abklärungen zu tätigen haben, gegebenenfalls mittels detaillierter Beweisaufgaben im Rahmen eines Mahn- und Bedenkzeitverfahrens (E.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.